



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2010 beschlossen und sind ab sofort bis auf weiteres gültig.

Über Ausnahmen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Vorstandschaft im Einzelfall entscheiden.

Der Gerichtsstand ist das für Eßweiler zuständige Amtsgericht.

Zu Rechtsgeschäften im Wert bis zu 1.000,00 € sind der 1. und der 2. Vorsitzende alleine berechtigt, bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Verfügungs- und zeichnungsberechtigt für die Bankkonten des Vereins ist der Kassenverwalter zusammen mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.

Protokolle über Sitzungen des Vorstandes, bzw. Mitgliederversammlungen müssen zeitnah veröffentlicht werden.

Zur Teilnahme am Flugbetrieb ist die Bestätigung der Lizenzrechte nach gesetzlichen Vorgaben notwendig. Dies erfolgt durch Unterschrift.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind Jahresbeitragsfrei und von der Arbeitsstundenregelung befreit.

Gebühren

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Die Aufnahmegebühren für die aktive Mitgliedschaft werden bei Vereinseintritt als aktives Mitglied oder bei erstmaligem Wechsel vom passiven zum aktiven Mitgliedsstatus fällig.

In Anlehnung an die Regelungen des Landesverbands RLP, gelten Mitglieder als Jugendlich zwischen dem 14. und vollendeten 21. Lebensjahr.

Rechnungswesen

01. Januar eines Jahres: aufgelaufene Fluggebühren, Mitgliedsbeitrag für 12 Monate, Hallenmiete & Stationierung

01. April eines Jahres: aufgelaufene Fluggebühren, Umlagenpauschale

01. Juni eines Jahres: aufgelaufene Fluggebühren, Arbeitsstundenausgleich

01. September eines Jahres: aufgelaufene Fluggebühren

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beiträge und sonstige Gebühren per Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abzubuchen. Mitglieder mit im Rückstand von mehr als 4 Wochen nach Rechnungsstellung haben Startverbot. Die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens bleibt davon unberührt.

Aktive Mitglieder mit können mit Vereinsflugzeugen am Flugbetrieb auf fremden Plätzen teilnehmen. Ein Antrag dafür muss mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Abreise schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Halter des fremden Platzes, Art und Dauer des dortigen Aufenthaltes. Bei einem etwa entstandenen Schaden ist die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung vom Piloten zu tragen. Die dafür zu entrichtende Chartergebühr ist im Voraus zu zahlen, beinhaltet alle weiteren Kosten und wird bei vorzeitigem Abbruch nicht erstattet.

Alle aktiven Mitglieder haben innerhalb eines Jahres mindestens 20 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten und jeweils bis zum 1. April nachzuweisen. Flugschüler müssen spätestens zur dritten Saison Dienste leisten können, aktive Piloten sofort nach Einweisung.

Die Vorstandschaft benennt zwei Mitglieder, welche die Einträge im Arbeitsstundenbuch überwachen und abzeichnen. Weitere Einträge sind ungültig.



Für Flugleiter und Fluglehrer werden 3 Stunden, für Windenfahrer und -anwärter 1 Stunde Arbeitszeit pro Schicht gutgeschrieben. Dabei sind die zu Beginn der Saison aufgestellten Dienstpläne bindend. Über die Anwesenheit der Diensthabenden wird Buch geführt.

Mitglieder, welche die Pflichtarbeitszeit nicht erbringen und/oder nicht zu ihren Diensten erschienen sind, können auch unter die Nullstundengrenze belastet werden.

Passive Mitglieder bekommen pro geleisteter Arbeitsstunde, unabhängig vom Stundenschnitt der aktiven Mitglieder, diese mit 5,00 € als Gutschrift auf Ihrem Mitgliedskonto vergütet. Diese Arbeitsstunden können auf andere Mitglieder übertragen werden, finden jedoch keine Berücksichtigung in der Berechnung des Durchschnitts. Diese Gutschriften sind nicht ins nächste Geschäftsjahr übertragbar und nicht auszahlbar.

Mitglieder mit einer Arbeitszeit über der Durchschnitts-Arbeitszeit erhalten pro Stunde über dem Durchschnitt eine Gutschrift von 5,00 €. Mitglieder mit einer Arbeitszeit unter dem Durchschnitt haben für die zum Durchschnitt fehlende Arbeitszeit eine Gebühr von 5,00 € pro Stunde, für die fehlende Arbeitszeit zum Erreichen der Pflichtarbeitsstunden von 15,00 € pro Stunde zu zahlen.

Mitglieder werden durch Sportbund Pfalz Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Um weitergehende Forderungen an den Verein oder seine Mitglieder auszuschließen, hat jedes aktive Mitglied eine entsprechende Enthaltungserklärung schriftlich abzugeben

Gebühren sowie Eintrittsentgelte von Veranstaltungen werden vom Vorstand beschlossen und festgelegt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Kassenprüfer für das kommende Jahr zu bestimmen

Der Vorstand kann mit ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern) Vereinbarungen über die Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen.

Zusätzliche Regelungen zum Flugbetrieb

In der Startfolge haben die am Aufbau des Flugbetriebes beteiligten Mitglieder den Vorrang. Die Reihenfolge bestimmt der Flugleiter.

Über das Fliegen mit den einzelnen Flugzeugtypen und über die Zulassung zum Leistungsflug/Überlandflug entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Fluglehrern.

Um allen aktiven Mitgliedern die Möglichkeit zum Fliegen zu gewährleisten, ist die Flugzeit bei Platzflügen auf eine Stunde begrenzt. Diese Beschränkung kann durch Absprache mit der Flugleitung aufgehoben werden. Überlandflüge sind davon ausgenommen.

Führer von motorgetriebenen Luftfahrzeugen haben in Platznähe und über bebauten Gebieten das Fliegen mit Motor auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Wolfstein, 26.02.2010